

Zusammenfassung zu den steuerlichen Maßnahmen zur Corona-Krise

Um Unternehmen in der Corona-Pandemie dabei zu unterstützen, ihre Ausstattung mit Liquidität zu verbessern, erhalten sie steuerliche Hilfen. Das Bundesfinanzministerium hat mit den obersten Landesfinanzbehörden ein BMF-Schreiben abgestimmt, mit dem betroffene Steuerpflichtige mit konkreten steuerlichen Erleichterungen unterstützt werden.

- **Stundung von Steuerzahlungen:** Wenn Unternehmen aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in diesem Jahr fällige Steuerzahlungen nicht leisten können, sollen diese Zahlungen auf Antrag befristet und grundsätzlich zinsfrei gestundet werden. Den Antrag können Unternehmen bis zum 31. Dezember 2020 bei ihrem Finanzamt stellen.

An die Bewilligung der Stundung sind dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Unternehmen müssen darlegen, dass sie unmittelbar betroffen sind. Den Wert entstandener Schäden müssen sie aber nicht im Einzelnen belegen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird. Diese Maßnahme betrifft die Einkommen-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

- **Anpassung von Vorauszahlungen:** Gewerbe, Selbständige und Freiberufler können außerdem die Höhe ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer anpassen lassen. Gleiches gilt für den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen. Hierfür können sie bei ihrem Finanzamt einen Antrag stellen. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden als vor der Corona-Pandemie erwartet, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.
- **Vollstreckungsmaßnahmen aussetzen:** Auf die Vollstreckung von überfälligen Steuerschulden soll bis zum Ende des Jahres verzichtet werden. Säumniszuschläge, die in dieser Zeit gesetzlich anfallen, sollen erlassen werden. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

Zu vergleichbaren Maßnahmen hat das Bundesfinanzministerium darüber hinaus die Zollverwaltung angewiesen, die u.a. die Energiesteuer und Luftverkehrsteuer verwaltet. Sie gelten außerdem für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer, soweit diese vom Bundeszentralamt für Steuern verwaltet wird.

- **Antrag auf pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019:** Von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige, die noch nicht für 2019 veranlagt sind und für die ein rücktragsfähiger Verlust aus 2020 zu erwarten ist, können grundsätzlich eine Herabsetzung der festgesetzten Vorauszahlungen für 2019 beantragen. Die Ermittlung des rücktragsfähigen Verlustes erfolgt dabei auf Antrag vereinfacht über eine pauschale Ermittlung. Dieser beträgt 15% des Saldos der maßgeblichen Gewinneinkünfte und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, welche der Festsetzung der Vorauszahlungen 2019 zugrunde gelegt wurden. D.h. 15% der Steuervorauszahlung 2019, ohne Annexsteuern können durch den Antrag erstattungsfähig sein.
- **Verlängerung der Erklärungsfrist für vierteljährliche und monatliche Lohnsteueranmeldung während der Corona-Krise:** Auf Antrag können Arbeitgeber die Fristen zur Abgabe der Lohnsteueranmeldung verlängern lassen, soweit sie selbst oder der mit der Lohnbuchführung Beauftragte nachweislich unverschuldet darin gehindert ist, die Lohnsteueranmeldung pünktlich zu übermitteln. Fristverlängerung max. 2 Monate.

Quellen:

Bundesministerium für Finanzen und Finanzministerium Schleswig-Holstein